

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1905.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. Dezember 1905.

23.

Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 29. Dezember 1905, Nr. 39827,

womit die Statthaltereiverordnung vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe auf den Verbrauch von Bier in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, ergänzt wird.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 25, wird im Einvernehmen mit dem Landesauschusse der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und der k. k. Finanzdirektion in Triest in Ergänzung der h. o. Verordnung vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 26, nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die Unternehmer einer Brauerei und die Inhaber von Bierniederlagen, sowie jene Gewerbetreibenden, welche Bier in größeren Mengen als 10 Liter an Personen verschleifen, welche in anderen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca wohnen, sind verpflichtet, ein Bierverschleißregister nach Muster A zu führen.

In dieses Register ist leserlich einzutragen:

- a) das von den Unternehmern, Inhabern von Bierniederlagen und Gewerbetreibenden in den Bierverschleißstellen in Quantitäten unter 10 Litern abgesetzte Bier, und das von den Unternehmern, Inhabern von Bierniederlagen und Gewerbetreibenden, sowie von ihren Familien und ihrem Dienstpersonale verbrauchte Bier;
- b) das auf einmal in Quantitäten über 10 Liter abgesetzte Bier.

Die Eintragung des ad a verschleißten und bezeichneten Bieres in das Register A hat summarisch am Ende eines jeden Tages, spätestens jedoch am Morgen des darauffolgenden Tages zu geschehen, während das ad b erwähnte Bier von Fall zu Fall und detailliert einzutragen ist.

Das Verschleißregister A ist am Ende eines jeden Monats vom Unternehmer, Niederlageninhaber, Gewerbetreibenden oder von seinem legalen Vertreter abzuschließen, zu datieren und zu fertigen und am darauffolgenden Tage rekommandiert an den Landesauschuß in Görz zu senden, eventuell bei demselben gegen Empfangsbestätigung zu überreichen.

Die benötigten Exemplare des Registers A werden vom Landesauschusse in Görz kostenlos beigelegt.

§ 2.

Übertretungen der im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 13 der Statthaltereiverordnung vom 28. Dezember 1904, Nr. 37228, L.-G.-Bl. Nr. 26, geahndet werden.

§ 3.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1906 in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:
Hohenlohe m. p.

Bierbepôt

Bierverschleißregister

für den Monat

190 . .

A b s a t z

Tag des Ablasses	Im Verschleiß für den eigenen und den Familiengebrauch Liter *)	I n Q u a n t i t ä t e n ü b e r 1 0 L i t e r																			
		Vor- und Zuname des Empfängers	Domizil	Z a h l						Gesamt- quantum											
				der zementierten Fässer zu				der Flaschen zu													
		2	1	1/2	1/4	1	0.7	0.5	Hektoliter	Liter	Hektoliter	Liter									

*) In dieser Rubrik sind die zum Ausschank angezapften Fässer als bereits verschleißt zu betrachten und ist das bezügliche Bierquantum schon beim Beginn des Ausschankes als abgesetzt einzutragen.



